Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Speyer vom 24.04.2024	**Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Speyer vom 04.11.2026**
1. Vorbemerkung	**1. Vorbemerkung**
Kunst und Kultur haben in Speyer einen besonders hohen Stellenwert, sie zählen zum Markenkern der Stadt (Kultur, Toleranz und Lebenslust). Das für eine Mittelstadt außergewöhnlich umfangreiche und vielfältige Programm wird entscheidend mitgeprägt von den kulturellen Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger sowie den von ihnen getragenen Vereinen und Initiativen.	Kunst und Kultur haben in Speyer einen besonders hohen Stellenwert, sie zählen zum Markenkern der Stadt (Kultur, Toleranz und Lebenslust). Das für eine Mittelstadt außergewöhnlich umfangreiche und vielfältige Programm wird entscheidend mitgeprägt von den kulturellen Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger sowie den von ihnen getragenen Vereinen und Initiativen.
Die Förderung von Kunst und Kultur, als wichtiges Staatsziel in der Landesverfassung verankert, liegt primär in der Verantwortung der Kommune. Die Stadt Speyer erkennt im Grundsatz die Verpflichtung an, die kulturelle Infrastruktur sowie deren Vielfalt zu pflegen und weiterzuentwickeln. Sie ist bemüht, die kulturellen Vereine und Initiativen finanziell sowie durch praktische Hilfestellung zu fördern. Eine gerechte Verteilung der Mittel genießt hierbei höchste Priorität. Um dies zu gewährleisten und transparent zu gestalten, wurden die Richtlinien über die Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Speyer in dieser Fassung erarbeitet. Die Richtlinien sollen eine zielführende Förderung im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährleisten, um den Vereinen und Initiativen eine kontinuierliche und effiziente Arbeit zu ermöglichen.	Die Förderung von Kunst und Kultur, als wichtiges Staatsziel in der Landesverfassung verankert, liegt primär in der Verantwortung der Kommune. Die Stadt Speyer erkennt im Grundsatz die Verpflichtung an, die kulturelle Infrastruktur sowie deren Vielfalt zu pflegen und weiterzuentwickeln. Sie ist bemüht, die kulturellen Vereine und Initiativen finanziell sowie durch praktische Hilfestellung zu fördern. Eine gerechte Verteilung der Mittel genießt hierbei höchste Priorität. Um dies zu gewährleisten und transparent zu gestalten, wurden die Richtlinien über die Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Speyer in dieser Fassung erarbeitet. Die Richtlinien sollen eine zielführende Förderung im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährleisten, um den Vereinen und Initiativen eine kontinuierliche und effiziente Arbeit zu ermöglichen.

2. Allgemeine Voraussetzungen	**2. Allgemeine Voraussetzungen**
2.1. Gefördert werden kulturelle Vereinigungen, die ihren Sitz in Speyer haben. Sie müssen entweder im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein oder im Auftrag der Stadt agieren (Freundeskreise der Städtepartnerschaften). Grundlage hierfür sind das Bürgerliche Gesetzbuch bzw. die Abgabeordnung in den jeweils gültigen Fassungen.	2.1. Gefördert werden kulturelle Vereinigungen, die ihren Sitz in Speyer haben. Sie müssen entweder im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein oder im Auftrag der Stadt agieren (Freundeskreise der Städtepartnerschaften). Grundlage hierfür sind das Bürgerliche Gesetzbuch bzw. die Abgabeordnung in den jeweils gültigen Fassungen.
2.2. Die kulturellen Vereinigungen müssen ihren Mitgliedern eine künstlerisch kreative Tätigkeit ermöglichen und/oder mit ihrer Arbeit einen wertvollen Beitrag zum allgemeinen Kulturleben der Stadt leisten. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, dass die Vereine angemessene Mitgliedsbeiträge erheben. Eine Förderung erfolgt in den Sparten Chorgesang, Instrumentalmusik, Bildende Kunst, Literatur, Laienspiel, Tanz, Kleinkunst, Folklore, Heimatkunde, interkultureller Austausch und Medien.	2.2. Die kulturellen Vereinigungen müssen ihren Mitgliedern eine künstlerisch kreative Tätigkeit ermöglichen und/oder mit ihrer Arbeit einen wertvollen Beitrag zum allgemeinen Kulturleben der Stadt leisten. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, dass die Vereine angemessene Mitgliedsbeiträge erheben. Eine Förderung erfolgt in den Sparten Chorgesang, Instrumentalmusik, Bildende Kunst, Literatur, Laienspiel, Tanz, Kleinkunst, Folklore, Heimatkunde, interkultureller Austausch und Medien.
2.3. In begründeten Einzelfällen können auch Einzelpersonen und Künstlerkollektive gefördert werden, sofern sie die für kulturelle Vereinigungen geforderten Voraussetzungen sinngemäß erfüllen und ein besonderes öffentliches Interesse an ihrem Wirken besteht. Einzelpersonen und Künstlerkollektive können ausschließlich Projektfördermittel erhalten.	2.3. In begründeten Einzelfällen können auch Einzelpersonen und Künstlerkollektive gefördert werden, sofern sie die für kulturelle Vereinigungen geforderten Voraussetzungen sinngemäß erfüllen und ein besonderes öffentliches Interesse an ihrem Wirken besteht. Einzelpersonen und Künstlerkollektive können ausschließlich Projektfördermittel erhalten.
2.4. Sämtliche Maßnahmen der Stadt Speyer im Zuge der Förderung des kulturellen Lebens sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung besteht nicht.	2.4. Sämtliche Maßnahmen der Stadt Speyer im Zuge der Förderung des kulturellen Lebens sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung besteht nicht.

2.5. Die jeweilige Förderung wird lediglich auf Antrag gewährt. Zur Antragstellung sind die geschäftsführenden Vorstände der kulturellen Vereinigungen oder die hierfür bevollmächtigten Vertreter berechtigt. Die Fristen zur Antragstellung sind zwingend zu beachten.	2.5. Die jeweilige Förderung wird lediglich auf Antrag gewährt. Zur Antragstellung sind die geschäftsführenden Vorstände der kulturellen Vereinigungen oder die hierfür bevollmächtigten Vertreter berechtigt. Die Fristen zur Antragstellung sind zwingend zu beachten.
2.6. Die Anträge und Nachweise sind, soweit nicht anders festgelegt, gegenüber dem Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer zu erbringen.	2.6. Die Anträge und Nachweise sind, soweit nicht anders festgelegt, gegenüber dem Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer zu erbringen.
2.7. Alle Zuwendungen, die im Zuge der Förderung des kulturellen Lebens durch die Stadt Speyer gewährt werden, sind zweckgebunden.	2.7. Alle Zuwendungen, die im Zuge der Förderung des kulturellen Lebens durch die Stadt Speyer gewährt werden, sind zweckgebunden.
3. Fördermaßnahmen	**3. Fördermaßnahmen**
3.1. Die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Speyer zur Förderung des kulturellen Lebens eingesetzten Mittel können kalenderjährlich gewährt werden als a) Basisförderung (Nr. 4) b) Projektförderung (Nr. 5).	3.1. Die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Speyer zur Förderung des kulturellen Lebens eingesetzten Mittel können kalenderjährlich gewährt werden als a) Basisförderung (Nr. 4) b) Projektförderung (Nr. 5).
3.2. Daneben kann – bei nachgewiesenem Bedarf und soweit verfügbar – eine Förderung durch unentgeltliche oder mietpreisreduzierte Überlassung städtischer Räumlichkeiten zur Durchführung der dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten erfolgen.	3.2. Daneben kann – bei nachgewiesenem Bedarf und soweit verfügbar – eine Förderung durch unentgeltliche oder mietpreisreduzierte Überlassung städtischer Räumlichkeiten zur Durchführung der dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten erfolgen.
4. Basisförderung	**4. Basisförderung**
4.1. Zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebsausgaben können alle kulturellen Vereinigungen einen jährlichen Zuschuss von 300 Euro erhalten.	4.1. Zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebsausgaben können alle kulturellen Vereinigungen einen jährlichen Zuschuss von 300 Euro erhalten.

4.2. Die erforderlichen Angaben für die Auszahlung der Basisförderung müssen von den kulturellen Vereinigungen schriftlich bis spätestens 30. September beim Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer vorgelegt werden. Es ist das jeweils zu Beginn der Sommerpause vom Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer bereitgestellte Online-Formular (Bestandserhebungsbogen) zu verwenden. Diese Frist ist zwingend einzuhalten, da ansonsten keine Auszahlung erfolgen kann. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Stadtverwaltung ist berechtigt die gemeldeten Angaben zu überprüfen. 4.3. Die Mittel der Basisförderung werden nach Beschlussfassung durch den Kulturausschuss jährlich in der Regel im 2. Quartal des Folgejahres ausbezahlt.	4.2. Die erforderlichen Angaben für die Auszahlung der Basisförderung müssen von den kulturellen Vereinigungen schriftlich bis spätestens 30. September beim Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer vorgelegt werden. Es ist das jeweils zu Beginn der Sommerpause vom Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer bereitgestellte Online-Formular (Bestandserhebungsbogen) zu verwenden. Diese Frist ist zwingend einzuhalten, da ansonsten keine Auszahlung erfolgen kann. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Stadtverwaltung ist berechtigt die gemeldeten Angaben zu überprüfen. 4.3. Die Mittel der Basisförderung werden nach Beschlussfassung durch den Kulturausschuss jährlich in der Regel im 2. Quartal des Folgejahres ausbezahlt.
4.4. Keine Zuschüsse nach Ziffer 4. erhalten kulturelle Vereinigungen, wenn a) bereits eine Förderung durch Mittel der Stadt Speyer in anderen Bereichen (z.B. Förderung sozialer Aktivitäten, Sportförderung) erfolgt oder eine entsprechende Beantragung inhaltlich angemessener ist, b) bereits eine institutionelle oder Kleinkunst-Förderung erfolgt, c) keine eigenen Projekte realisiert werden (nicht uneingeschränkt Fördervereine und Freundeskreise).	4.4. Keine Zuschüsse nach Ziffer 4. erhalten kulturelle Vereinigungen, wenn a) bereits eine Förderung durch Mittel der Stadt Speyer in anderen Bereichen (z.B. Förderung sozialer Aktivitäten, Sportförderung) erfolgt oder eine entsprechende Beantragung inhaltlich angemessener ist, b) bereits eine institutionelle oder Kleinkunst-Förderung erfolgt, c) keine eigenen Projekte realisiert werden (nicht uneingeschränkt Fördervereine und Freundeskreise).
5. Projektförderung	**5. Projektförderung**
5.1. Im Rahmen der Projektförderung für kulturelle Vereinigungen sollen künstlerisch qualifizierte Projekte ermöglicht werden, die ein breites kulturelles Spektrum abdecken und sich durch künstlerische Qualität auszeichnen. Besonders förderungswürdig sind Projekte, die innovativ, interkulturell, integrativ, spartenübergreifend oder vernetzend sind.	5.1. Im Rahmen der Projektförderung für kulturelle Vereinigungen sollen künstlerisch qualifizierte Projekte ermöglicht werden, die ein breites kulturelles Spektrum abdecken und sich durch künstlerische Qualität auszeichnen. Besonders förderungswürdig sind Projekte, die innovativ, interkulturell, integrativ, spartenübergreifend oder vernetzend sind.

5.2. Projekte nach Ziffer 5.1 können künstlerische und kulturelle Produktionen oder Veranstaltungen sein, vorausgesetzt sie sind öffentlich zugänglich oder lassen ein öffentliches Interesse erwarten.	5.2. Projekte nach Ziffer 5.1 können künstlerische und kulturelle Produktionen oder Veranstaltungen sein, vorausgesetzt sie sind öffentlich zugänglich oder lassen ein öffentliches Interesse erwarten.
5.3. Zuschüsse nach Ziffer 5.1 werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Zuschussempfänger hat eigene Leistungen in angemessenem Umfang zu erbringen. Die Höhe des Zuschusses ist auf maximal 2.500 Euro begrenzt.	5.3. Zuschüsse nach Ziffer 5.1 werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Zuschussempfänger hat eigene Leistungen in angemessenem Umfang zu erbringen. Die Höhe des Zuschusses ist auf maximal 2.500 Euro begrenzt.
5.4. Der Antrag für die Projektförderung muss von den kulturellen Vereinigungen schriftlich bis spätestens 30. September beim Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer vorgelegt werden. Es ist das jeweils zu Beginn der Sommerpause vom Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer bereitgestellte Online-Formular (Antrag auf Projektförderung) zu verwenden. Diese Frist ist zwingend einzuhalten, da ansonsten kein Beschluss über eine Zuwendung erfolgen kann. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.	5.4. Der Antrag für die Projektförderung muss von den kulturellen Vereinigungen schriftlich bis spätestens 30. September beim Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer vorgelegt werden. Es ist das jeweils zu Beginn der Sommerpause vom Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer bereitgestellte Online-Formular (Antrag auf Projektförderung) zu verwenden. Diese Frist ist zwingend einzuhalten, da ansonsten kein Beschluss über eine Zuwendung erfolgen kann. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
5.5. Die Bescheide über die Projektförderung werden nach Beschlussfassung durch den Kulturausschuss jährlich in der Regel im Monat November erlassen.	5.5. Der Projektzeitraum muss spätestens am 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres abgeschlossen sein. Er muss nicht mit dem Ende einer Veranstaltungsreihe oder der letzten Veranstaltung zusammenfallen, sondern kann über den Veranstaltungszeitraum hinaus festgelegt werden, um den Kulturschaffenden ausreichend Zeit für die Durchführung und Abwicklung des Projekts einzuräumen.
5.6. Im Laufe des Projekts eintretende Änderungen im vorgesehenen Programm- und Terminplan sowie im Kosten- und Finanzierungsplan sind dem Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer unverzüglich mitzuteilen.	5.6. Die Bescheide über die Projektförderung werden nach Beschlussfassung durch den Kulturausschuss jährlich in der Regel im Monat November erlassen.
5.7. Nachweise über alle Ausgaben und Einnahmen müssen von den kulturellen Vereinigungen schriftlich bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Projekts beim Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer vorgelegt werden. Eine eventuelle Vorfinanzierung ist auf Antrag möglich. Es ist das jeweils mit Versand der Bescheide nach Ziffer 5.5. vom Kulturbüro der	

Stadtverwaltung Speyer bereitgestellte Online-Formular (Verwendungsnachweis) zu verwenden. Diese Frist ist zwingend einzuhalten, da ansonsten keine Auszahlung erfolgen kann. Nach Fristablauf eingehende Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.	
5.8. Die Mittel der Projektförderung werden in der Regel 4 Wochen nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt.	
5.9. Keine Zuschüsse nach Ziffer 5. werden für Projekte gewährt, die a) bereits eine Förderung durch Mittel der Stadt Speyer in anderen Bereichen (z.B. Förderung sozialer Aktivitäten, Sportförderung) erhalten oder eine entsprechende Beantragung inhaltlich angemessener ist, b) sich ausschließlich auf allgemeine Vereinszwecke oder an die eigenen Mitglieder richten, c) einen rein kommerziellen, rein unterhaltenden Charakter sowie politische, religiöse oder sportliche Schwerpunkte haben.	
6. Schlussbestimmungen Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten kulturellen Vereinigung stehen, ist eindeutig auf die Förderung zu verweisen. mit dem Hinweis In der Regel hat dies mit dem Logo der Stadt Speyer, in Ausnahmefällen mit dem Hinweis „Gefördert durch das Kulturbüro der Stadt Speyer“ zu erfolgen.	
7. Inkrafttreten Die vorgenannten Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Kulturausschuss der Stadt Speyer am 24.04.2024 in Kraft und sind Grundlage für	5.7. Im Laufe des Projekts eintretende Änderungen im vorgesehenen Programm- und Terminplan sowie im Kosten- und Finanzierungsplan sind dem Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer unverzüglich mitzuteilen. 5.8. Nachweise über alle Ausgaben und Einnahmen müssen von den kulturellen Vereinigungen schriftlich bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Projekts beim Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer vorgelegt werden. Eine eventuelle Vorfinanzierung ist auf Antrag möglich. Es ist das jeweils mit Versand der Bescheide nach Ziffer 5.5. vom Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer bereitgestellte Online-Formular (Verwendungsnachweis) zu verwenden. Diese Frist ist zwingend einzuhalten, da ansonsten keine Auszahlung erfolgen kann. Nach Fristablauf eingehende Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden. 5.9. Die Mittel der Projektförderung werden in der Regel 4 Wochen nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt. 5.10. Keine Zuschüsse nach Ziffer 5. werden für Projekte gewährt, die a) bereits eine Förderung durch Mittel der Stadt Speyer in anderen Bereichen (z.B. Förderung sozialer Aktivitäten, Sportförderung) erhalten oder eine entsprechende Beantragung inhaltlich angemessener ist, b) sich ausschließlich auf allgemeine Vereinszwecke oder an die eigenen Mitglieder richten, c) einen rein kommerziellen, rein unterhaltenden Charakter sowie politische, religiöse oder sportliche Schwerpunkte haben.

die Ermittlung und Verteilung der Zuschüsse zur Förderung des kulturellen Lebens ab dem Jahr 2025. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Speyer für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des kulturellen Lebens, beschlossen in der Sitzung des Kulturausschusses am 29.06.2020, außer Kraft. Speyer, den 24.04.2024 Stadtverwaltung In Vertretung: Monika Kabs Bürgermeisterin	**6. Schlussbestimmungen** Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten kulturellen Vereinigung stehen, ist eindeutig auf die Förderung zu verweisen. mit dem Hinweis In der Regel hat dies mit dem Logo der Stadt Speyer, in Ausnahmefällen mit dem Hinweis „Gefördert durch das Kulturbüro der Stadt Speyer“ zu erfolgen. Das Logo der Stadt kann per E-Mail unter freigabe@stadt-speyer.de angefordert werden. In diesem Zuge werden weiterführende Informationen zur Nutzung, Mindestgröße und Schutzraum des Logos bereitgestellt. Jedwede Nutzung des städtischen Logos bedarf einer Freigabe durch die zuständige Abteilung unter oben genannte E-Mail-Adresse. Für diese Freigabe sollten 2-4 Wochen Vorlaufzeit eingeplant werden. **7. Inkrafttreten** Die vorgenannten Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Kulturausschuss der Stadt Speyer am 24.04.2024 in Kraft und sind Grundlage für die Ermittlung und Verteilung der Zuschüsse zur Förderung des kulturellen Lebens ab dem Jahr 2028. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Speyer für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des kulturellen Lebens, beschlossen in der Sitzung des Kulturausschusses am 24.04.2024, außer Kraft. Speyer, den 4.11.2026 Stadtverwaltung In Vertretung:

	Prof. Dr. Alexander Schubert Bürgermeister